

Mast- und Schlachtvieh
 Rauch- und Kautabak
 Fermentierbetriebe, Zigarrenindustrie
 Süßwarenindustrie
 VEG (ohne Naturalversorgung)
 Forstwirtschaft, Gartenbau
 Binnenfischerei
 DSG
 Papier- und Pappeverarbeitung
 VdgB, BHG
 Besamungs- und Deckstationen
 Torfwirtschaft
 Dewag, Mitropa

I (A)	350—400	420—480	510—590	630—730
II (B)	340—390	410—470	500—580	610—710

Verordnung
 über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte.

Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBL I S. 413) wird auf Grund des § 3 Abs. 5 und des § 10 des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Bei Abschaffung der Lebensmittelkarten werden die Lehrlingsentgelte in den Betrieben der sozialistischen und privaten Wirtschaft vom 1. Juni 1958 an um 15,— DM brutto monatlich erhöht.

§ 2

Für Betriebe der sozialistischen Wirtschaft, der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, der Handels- und Produktionsgenossenschaften und Privatbetriebe mit staatlicher Beteiligung sind die in der Anlage aufgeführten erhöhten Entgeltsätze unabhängig von der Ortsklasse anzuwenden.

§ 3

(1) An Lehrlinge, die ihre Berufsausbildung vor dem 1. Juni 1958 begonnen haben und Entgelt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages VBV erhalten, ist die Erhöhung gemäß § 1 in Form eines Zuschlages zum tarifvertraglichen Entgeltsatz zu zahlen.

(2) Lehrlinge, die nach dem 1. Juni 1958 die Berufsausbildung in sozialistischen Betrieben sowie staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen beginnen, in denen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Lehrlingsentgelte des Tarifvertrages VBV angewendet wurden, erhalten Entgelt nach den einheitlichen Sätzen für kaufmännische Lehrlinge in allen Zweigen der sozialistischen Wirtschaft gemäß der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 4

(1) Eine Veränderung der in den Tarifverträgen festgelegten Entgeltsätze für Lehrlinge in Betrieben der privaten Wirtschaft und in Handwerksbetrieben entsprechend § 1 regeln die Industriegewerkschaften und

Gewerkschaften durch Vereinbarung mit den Industrie- und Handels- bzw. Handwerkskammern.

(2) Bis zur Änderung der Tarifverträge ist Lehrlingen neben dem bisherigen Entgeltsatz die Erhöhung nach § 1 als Zuschlag zu zahlen. Der Zuschlag ist steuerlich als Betriebsausgabe abzugsfähig.

§ 5

Der Zuschlag gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 ist Bestandteil des Lehrlingsentgeltes. Er unterliegt der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 6

Betriebe, die Lehrlingen volle Verpflegung gewähren, können den von den Lehrlingen zu zahlenden Verpflegungskostensatz erhöhen. Hierbei darf jedoch die Erhöhung des Lehrlingsentgeltes gemäß § 1 nicht überschritten werden.

§ 7 *

Für die Betriebe der sozialistischen und privaten Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaues werden die Lehrlingsentgelte besonders geregelt.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen über Entgeltsätze für Lehrlinge außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
 Der Ministerpräsident
 Grotewohl
 Der Minister für
 Arbeit und Berufsausbildung
 Macher

Anlage zu vorstehender Verordnung

Monatliche Entgeltsätze für Lehrlinge

Wirtschaftszweig	1.	2.	3. 4. 5. 6.	7.	8.
	Lehrhalbjahr / DM				
Steinkohle unter Tage , , , * , , , ,	135	145	155	165	175 190
Erzbergbau unter Tage.....	135	145	155	170	190 —
Schacht- und Bohrbetriebe unter Tage i i i	135	145	165	190	— — —
Braunkohle unter Tage					
Kaolin unter Tage					
Kali und Schiefer unter Tage * . i j , , , , * » Auf die vorstehenden Sätze erhalten Berglehrlinge					
Erzbergbau über Tage * » * . , , , j	108-	117	127	135	145-155
Steinkohle über Tage.....	108	117	127	140	155 —
Schacht- und Bohrbetriebe über Tage					
Braunkohle über Tage					
Kaolin und Schiefer über Tage					
Kali und Salinen	108	120	135	155	— — —
Metallurgie, technische Lehrlinge	* 105	110	115	125	135 155